

Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim 1802–1918

Von Jürgen Huck

Allgemeines

Seit ihrer Entstehung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die damaligen Hofämter eines Kämmerers, Drosten, Marschalls und Schenken einem großen Wandel unterworfen gewesen.¹ Noch vor 1150 begannen sie erblich zu werden, zu Erbhofämtern. Diese entrückten allmählich ihrer ursprünglichen Bestimmung, dem eigentlichen Hofdienst, und wurden mit der Entstehung eines fürstlichen Rats im 15. Jahrhundert zu Ehrenämtern. Weitere Einbußen kamen hinzu, als das sogenannte Große Stift Hildesheim in Auswirkung der Hildesheimer Stiftsfehde von 1523 bis 1643 zu den Welfenfürstentümern Calenberg und Wolfenbüttel gehörte. Gleichwohl waren die Inhaber der hildesheimischen Erbhofämter sich der mit diesen verbundenen, besonderen Ehre bewußt geblieben, die sie aus der übrigen hildesheimischen Ritterschaft heraushob. Folglich haben sie, die sich seit Einführung der Reformation fast ausschließlich zur evangelisch-lutherischen Kirche bekannten, während der erneuten Zugehörigkeit zum Fürstbistum Hildesheim (1643–1802) erst einmal die Erneuerung ihrer Belehnung mit den Erbhofämtern angestrebt und sodann auch darauf gesehen, daß ihnen der aus dem Mittelalter überkommene Ehrendienst unter ihren katholischen Landesherren, den Fürstbischöfen, erhalten blieb. Nachdem dieser Ehrendienst unter Fürstbischof Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen

¹ Wegen der allgemeinen Entwicklung der Erbhofämter s. Jürgen Huck, Hofämter der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: DHVG 62 (1994), S. 27–89; Ders., Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802. In: DHVG 63 (1995), S. 91–139.

(1763–1789) einen letzten Höhepunkt erreicht hatte, trat er unter seinem Nachfolger, Fürstbischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg (1789–1825), schon in den Hintergrund. Sein alter Inhalt wurde ihm weitgehend genommen.

Im preußischen Fürstentum Hildesheim 1802–1806

Die Gefahr einer Säkularisierung durch Kurhannover oder das Königreich Preußen hatte sich bereits in den letzten Jahren des Siebenjährigen Krieges gezeigt, als Truppen dieser beiden Staaten die Wahl eines Nachfolgers für den 1761 gestorbenen Fürstbischof Klemens August bis Anfang 1763 verhinderten.² Nach der Französischen Revolution (1789) wurde es mit der Säkularisation ernst; denn der durch Frankreich 1799 begonnene 2. Koalitionskrieg führte zum Frieden von Lunéville (1801) und damit zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Noch ehe der Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg am 25. Februar 1803 die deutschen Fürsten endgültig für die linksrheinischen Gebietsverluste mit säkularisierten geistlichen Staaten rechtskräftig entschädigt hatte, erließ König Friedrich Wilhelm III. von Preußen am 6. Juni 1802 ein Besitznahmepatent für das Stift Hildesheim und die Stadt Goslar. Schon am 3. August, dem Geburtstag des Königs von Preußen, marschierten dessen Truppen in sein nunmehriges Fürstentum Hildesheim ein.³ Fürstbischof Franz Egon blieb zwar lebenslanglich Reichsfürst, büßte jedoch sofort seine Landesherrschaft ein und damit auch die bisherigen vier Erbhofämter. Ungeachtet der Garantien im Reichsdeputationshauptschluß betrachtete das Königreich Preußen die landständische Verfassung des

² Huck, Bock von Wülfringen (wie Anm. 1), S. 124, Anm. 139 f.

³ Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 201. — Johannes Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 255–275; Ders., Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798–1802). In: Ausgewählte Aufsätze zur Hildesheimer Geschichte. Als Festgabe zum 70. Geburtstag (...). Hildesheim/Leipzig 1938, S. 63–89, hier: S. 88 f. — Laut freundlicher Auskunft des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz (Dr. Lehmann), Berlin-Dahlem (künftig: Geheimes Staatsarchiv), besitzt dieses reichhaltiges Quellenmaterial, z. B. im Bestand Geheimes Zivilkabinett über die Angelegenheiten der Indemnitätsprovinzen (Signatur: I. HA Rep. 90 A Tit. 58). Den Quellenschwerpunkt bildet jedoch die Rep. 70 der I. Hauptabteilung, in der die Akten der Hauptkommission für die Besitzergreifung der Entschädigungsländer sowie der Spezialkommissionen für die einzelnen Gebiete (darunter auch die für Hildesheim und Goslar) vereinigt sind.

Fürstentums Hildesheim als aufgehoben⁴, wenn auch keine formale Auflösung der Landstände stattfand. Eine königliche Verordnung vom 29. September 1802 suspendierte die ständische Verfassung des Fürstentums Hildesheim, „legte sie sozusagen aufs Eis“ und übertrug die durch die Stände und deren Schatzkollegium bis dahin besorgten Geschäfte den landesherrlichen Behörden.⁵ Die Landtage traten nicht mehr zusammen, und die einstmals landständischen Kassen wurden von den königlichen nicht mehr unterschieden. Die große Unzufriedenheit der hildesheimischen Stände darüber zeigte sich unter anderem auch, als im April 1803 Landräte für die drei neuen preußischen Kreise im Hildesheimischen gewählt werden sollten und „die Ritterschaft, deren Mitglieder übrigens größtenteils in hannoverschem und braunschweigischem Staatsdienst standen,“ sich nur wenig beteiligte.

Der König von Preußen befahl am 19. Mai 1803 eine Erbhuldigung für die ihm im Reichsdeputationshauptschluß zuerkannten sogenannten Entschädigungsprovinzen Hildesheim, Paderborn, Münster, Eichsfeld usw., die der Staatsminister General Friedrich Wilhelm Graf von der Schulenburg-Kehnert († 1815) zu Hildesheim am 10. Juli als Vertreter des Königs entgegennehmen sollte.⁶ Als am 31. Mai dem Geheimen Legationsrat von Dohm zu Goslar geschrieben und die auf den 10. Juli festgesetzte Huldigung zu Hildesheim angekündigt wurde, hieß es dabei ausdrücklich, es

„sollen sämtliche Klassen unserer neuen Untertanen, Adelige, Geistliche, Bürger und Bauern, durch zu erwählende und mit zureichender Vollmacht versehene Deputierte aus ihrer Mitte erscheinen und den Erbhuldigungseid ableisten.“

Als Deputierte der neuen preußischen Provinzen kamen nach Hildesheim 6 Weihbischöfe und Generalvikare, 7 Domkapitulare, 18 Vertreter der Ritter-

⁴ Manfred Hamann, Bericht des Landsyndikus Crome über die landschaftliche Verfassung im Fürstentum Hildesheim vom August 1802. In: *Alt-Hildesheim* 33 (1962), S. 33–38, hier: S. 33. — Ders., Der Landsyndikus Heinrich Wilhelm Crome 1759–1817. In: ebd., S. 39–49, hier: S. 43.

⁵ Meese, Die Erbämter im vormaligen Hochstift Hildesheim. In: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* Jg. 1873, S. 99–124, hier: S. 115 f.: Verfassung und Landräte. — Hamann, Landsyndikus (wie Anm. 4), S. 43 (Landtage und landständische Kassen).

⁶ Geheimes Staatsarchiv, Akte I. HA Rep. 70, Nr. 386 (Bl. 74: Entwurf zum Schreiben vom 31. 5. 1803 an von Dohm; hierin auch Namen der adeligen Marschälle). — Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (künftig: NHStAH) Hild. Br. 10/30. Wegen der Erbhuldigungsfeier zu Hildesheim siehe auch Gebauer, Geschichte (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 261–263; ferner Bertram, Geschichte (wie Anm. 3), Bd. 3, S. 204.

schaften, 11 von den Kollegiatstiften, 23 von der Geistlichkeit, 29 von den Städten und 37 vom Bauernstand.⁷ Die hildesheimische Ritterschaft wählte zu ihren Vertretern den Kammerherrn Benedikt Wilhelm (seit 10.7.1803 Grafen) von Oberg († 1819) sowie den Kammerherrn Josef Freiherr von Weichs, Friedrich Wilhelm von König († 1819) und Friedrich von Rauschenplat († 1841). Bei den drei zuletzt genannten Herren handelte es sich um die Landräte, die der König im Mai 1803 für die neuen Landkreise im Fürstentum Hildesheim ernannt hatte, nämlich um den Kammerherrn Josef Freiherr von Weichs zu Hildesheim für den Kreis Peine, den Rittmeister Friedrich von Rauschenplat zu Sellenstedt für den Kreis Elze und den Oberforstmeister Friedrich Wilhelm von König zu Vienenburg für den Kreis Liebenburg.⁸ Bei der Erbhuldigung zu Hildesheim wirkten auch zwei adelige Marschälle mit, die der König ernannt hatte, nämlich der Winzenburger Amtsdrost Karl von Bock (1746–1807) und Georg Heinrich Gottschalk von Kniestedt († 1808) aus Kniestedt bei Goslar, der 1771 bis 1808 Deputierter der hildesheimischen Ritterschaft war.⁹

Anfangs war daran gedacht gewesen, die Inhaber der Erbhöfämter in den neuen Provinzen bei der Erbhuldigung zu Hildesheim am 10. Juli 1803 mitwirken zu lassen.¹⁰ So dürfte sich auch ein Bericht vom 18. Mai an die Hauptorganisationskommission für die Besitzergreifung der Entschädigungsländer zu Hildesheim erklären, der über die Inhaber und die Funktionen der Erbhöfämter im Fürstentum Hildesheim handelte. Der König von Preußen hob die Erbhöfämter zwar nicht auf, zog ihre Inhaber jedoch auch nicht zum Ehrendienst bei der Erbhuldigung heran. Man könnte von einer Art Kaltstellung sprechen. Um so bemerkenswerter ist es, daß Karl von Bock, der als Senior seiner Familie auch Erbdrost und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim war, als einziger der Inhaber von hildesheimischen Erbhöfämtern bei

⁷ Meese, Erbämter (wie Anm. 5), S. 115 f.

⁸ NHStAH, Hild. Br. 10/55 u. 69. Bei der Kandidatenwahl vom 15.4.1803 waren von 39 Stimmen 23 auf von Rauschenplat entfallen bei 16 Enthaltungen. Dabei hatte der bisherige Winzenburger Amtsdrost Karl Bock von Wülfigen († 1807) die Stimme abgegeben für das Rittergut Elze seines Veters Georg von Bock († 1814).

⁹ Wegen Karl von Bock siehe Huck, Bock von Wülfigen (wie Anm. 1), S. 137 f., Anm. 168 u. 170. Wegen von Kniestedt siehe Armgard von Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim. Göttingen 1995, S. 241.

¹⁰ Meese, Erbämter (wie Anm. 5), S. 115. — Geheimes Staatsarchiv, I. HA Rep. 70, Nr. 386 (Bericht vom 18.5.1803). — NHStAH, Hild. Br. 1/3426: „Nachrichten über die Erbämter behufs der Erbhuldigung von 1803“ (dazu Findbuchvermerk: „Inhalt fehlt“), doch siehe ebd., Hild. Br. 10/30 (ohne Nennung der adeligen Marschälle).

der Erbhuldigung mitgewirkt hat, wenn auch nicht als Inhaber des Drosten- und des Kammeramts, sondern durch königliche Ernennung als einer der beiden adligen Marschälle des Fürstentums Hildesheim.

Karl von Bock wurde mit dem Erbdrosten und dem Erbkammeramt erst am 21. Dezember 1804 belehnt.¹¹ Was zu dieser Verzögerung geführt hatte, ist unbekannt. Als Mitglied der Hildesheimer Freimaurerloge „Ferdinand zur gekrönten Säule“ stand Karl von Bock in enger Verbindung zu Männern der Aufklärung und galt als ein beachtenswerter Sammler von Mineralien und Versteinerungen.¹² Schon vor seiner Belehnung von 1804 bezeichnete er sich als „Erbkämmerer und Erbdroste in der königlich preußischen Provinz Hildesheim“.¹³ Es schwankte also die Bezeichnung des Hildesheimischen zwischen Fürstentum und Provinz.

Unter französisch-westphälischer Herrschaft 1806–1813

Nachdem Napoleon die königlich preußische Armee am 14. Oktober 1806 in der Schlacht von Jena und Auerstedt besiegt hatte, befahl er schon am 23. Oktober, auch das preußische Fürstentum Hildesheim zu besetzen.¹⁴ Durch den Friedensvertrag von Tilsit vom 7. und 9. Juli 1807 wurde das Hildesheimische wieder vom Königreich Preußen getrennt und durch Napoleons Dekret vom 18. August 1807 zu einem Teil des an diesem Tag geschaffenen Königreichs Westphalen unter seinem Bruder Jérôme als König in Kassel. Nun sollte die Entwertung der Stellung der hildesheimischen Erbhöfämter verstärkt fortschreiten, setzte man sich doch allgemein über die bisher

¹¹ Laut Mitteilung der königlich großbritannisch-hannoverschen Lehnskommission (Dr. C. Wüstefeld) zu Hildesheim vom 15.12.1833 an Kanzleiprokurator Bornträger, den damaligen Lehnsmantatar der Vasallen Bock von Wülfigen; Archiv der Bock von Wülfigen (künftig: ABvW) zu Elze, ABB, Nr. A 305. Vgl. auch NHStAH, Hann. 122a/116, S. 376a.

¹² Stadtarchiv Hildesheim (StadtA Hildesheim), Bestand 100-55/6 (1778 oder 1779 eingetreten). Die Dauer seiner Mitgliedschaft ließ sich nicht feststellen. — Joseph Anton Cramer, Physische Briefe über Hildesheim und dessen Gegend. Hildesheim 1792, S. 16. — Ulrich Horst, Alte Erdwissenschaftliche Beobachtungen und Funde aus dem Hildesheimer Raum in neuzeitlicher Betrachtung Hildesheim 1970. S. 19 (Zeitschrift des Museums zu Hildesheim. NF 21).

¹³ Noch nicht bei Vergabe der von Bockschen Afterlehen am 28.10.1802 an Johann Ernst von Voigt (ABvW, ABE, Nr. A 99), doch am 28.10.1803 bei Belehnung des Hans Heinrich Brandes zu Garmissen (Bistumsarchiv Hildesheim, Urk. DF III, Nr. 11).

¹⁴ Gebauer, Geschichte (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 276–283.

gültige Verfassung und Verwaltung hinweg, indem man auch das Hildesheimer Land einer völlig neuen Ordnung unterwarf und durch Dekret vom 21. September 1808 den „Code Napoleon“ als neues Gesetzbuch einführt.

Mit der Gründung des Königreiches Westphalen unter seinem Bruder Jérôme, doch in völliger Abhängigkeit von ihm selbst, hatte Napoleon einen Musterstaat schaffen wollen.¹⁵ Die durch Jérôme am 7. Dezember 1807 verkündete Verfassung bescherte allen Untertanen Gleichheit vor dem Gesetz und die Gleichberechtigung der Religionen. Der einheimische Adel, der seine politisch-rechtlichen Privilegien verloren hatte, war ebenso wie die geistliche Führungsschicht stark angeschlagen, zum Beispiel durch den Verlust der Steuerfreiheit. Doch wurde „kaum die soziale und wirtschaftliche Vorrangstellung des adeligen Grundbesitzes“ angetastet. Neben ihn ließ Napoleon vielmehr eine neue Schicht von Grundherren, die französischen Donatare, treten. Der Adel im Königreich Westphalen blieb „Obereigentümer des Grund und Bodens“ und damit auch „sozial und ökonomisch die herrschende Klasse.“ Dennoch gehörte das „Ende der Lehnverfassung“ zu einem der Ziele des Königreichs, die in der ersten Sitzung seiner Reichsstände zu Kassel am 1. Juli 1808 angesprochen wurden.¹⁶ In der Tat sind in westphälischer Zeit unter dem Senior Philipp Lambert von Bock († 1831) auch die ersten Allodifikationen von bisherigen hildesheimischen Lehnstücken der Familie Bock von Wülfigen in die Wege geleitet und für den Bockeroder Ast Gronau durch Urkunde der Lehnskurie zu Hildesheim vom 5. Dezember 1823 rechtskräftig geworden.¹⁷

Obwohl der alte Adel durch das neue Recht im Königreich Westphalen ziemlich angeschlagen war, mußte es sich auf seine Stellung in Gesellschaft und Staat doch günstig auswirken, daß Napoleon im Kaiserreich Frankreich am 1. März 1808 einen einheitlichen Adel schuf, der die alte Aristokratie, soweit sie zur Zusammenarbeit mit dem neuen Staat bereit war, in sich auf-

¹⁵ Helmut Berding, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813*. Göttingen 1973, S. 20f., 30 u. 74 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 7).

¹⁶ Reinhard Oberschelp, *Politische Geschichte Niedersachsens 1803–1866*. Hildesheim 1988, S. 41 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover; 8).

¹⁷ ABvW, Felix von Bormhard: Beiträge zur Geschichte der Familie Bock von Wülfigen (maschinenschriftlich), Uebigau bei Halle 1928, S. 222–232. Die Originalakte betr. die Allodifikationsverhandlungen des Hauptmanns Ferdinand Ernst von Bock († 1822) mit der Regierung des Königreichs Westphalen (1809–1813) gab Generalmajor z. D. Adolf von Bock (1840–1920) 1905 in das Staatsarchiv Hannover (Dep. 5), wo sie 1943 verbrannte.

nehmen sollte.¹⁸ Es gab also wieder Titel und Adel. Das Hofzeremoniell wurde neu belebt. Infolgedessen gehörten zum Hofstaat des Königs von Westphalen¹⁹ ein Oberhofprediger, ein Oberhofmarschall, ein Oberkammerherr, ein Oberstallmeister, ein Oberjägermeister und ein Oberzeremonienmeister, denen jeweils andere zum Dienst zugeteilt waren. Es gab jedoch keine Erbhofämter für Ehrendienste.

Die Erbhofämter des Fürstentums Hildesheim, das 1806 unter französische und 1807 unter westphälische Herrschaft gezwungen und zunächst beseitigt worden war, konnten im herkömmlichen Sinne nicht mehr bestehen. Wie Karl von Bock²⁰, Senior seiner Familie und somit auch Erbdrost und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim seit Januar 1802, diese Tatsache wie überhaupt den Wandel der damaligen staatlichen und politischen Verhältnisse im einzelnen verkraftet hat, ist unbekannt. Seiner Zeit als Drost des Amtes Winzenburg war bereits infolge der neuen Verwaltungseinteilung des Hildesheimer Landes unter preußischer Herrschaft im Mai 1803 ein plötzliches Ende gesetzt worden. Es hat sich bisher kein Anhaltspunkt dafür gefunden, daß er fortan noch öffentlich gewirkt hat. Ungewiß ist es, ob er als ehemaliger Amtsdrost überhaupt eine Pension empfangen hat, zumal bei der Abwicklung seines Nachlasses im März 1808 von seinem Konkurs, also von ungünstigen Vermögensverhältnissen, die Rede war.²¹ Warum Karl von Bock im Herbst 1807 an die untere Elbe gereist und wieso er im Oktober bei Ottensen (Amt Pinneberg) in der Elbe ertrunken ist, konnte noch nicht ermittelt werden.²² Hat er hier den Freitod gesucht? Es verdient festgehalten

¹⁸ Berding, Napoleonische Herrschafts- u. Gesellschaftspolitik (wie Anm. 15), S. 55–60. Allerdings verlangte Jérôme, „daß seine bereits adeligen Untertanen ihre Adelsberechtigung durch Landbesitz oder Dokumente erhärten müßten,“ und setzte am 4.9.1811 eine Kommission zur Prüfung der Adelstitel ein. Gleichzeitig wurde dem Adel (1813) bedeutet, daß mit dem Monat September die Frist für Erneuerung des Adelstitels ablaufe; s. Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893, S. 83.

¹⁹ NHStAH, Hann. 52/29 bis 39. Freundlicher Hinweis von Herrn Günter Köster vom Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover. Im übrigen s. auch: Almanach Royal de Westphalie pour l'an M. DCCC. XIII. Kassel 1813, S. 64: Grands-Officiers civils de la couronne; S. 82: Commission du sceau des titres (für Siegel, Wappen, Titel, Archiv).

²⁰ Vgl. Anm. 10–13.

²¹ NHStAH, Hild. Br. 1/3322, S. 249 a.

²² Das Ziviltribunal zu Hildesheim (von Lochausen) bescheinigte am 21.10.1808 dem nunmehrigen Senior Philipp Lambert von Bock zu Gronau, daß der bisherige Senior, der Drost und fürstliche Kammerjunker Karl Franz von Bock – nach der eingesandten Verhandlung des Justizamtes Pinneberg – im Oktober 1807 gestorben sei und keine männlichen Lehnserben hinterlassen habe (Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 11 Alt Gand. Fb. 3, Nr. 8, S. 509f.

zu werden, daß sich in seinem nachgelassenen Hausinventar nicht nur Bilder der beiden letzten Hildesheimer Fürstbischöfe befunden haben, sondern sogar ein Bild von Bonaparte als 1. Konsul Frankreichs, also aus der Zeit vom 9. November 1799 bis zum 18. Mai 1804. Der Besitz dieses Bildes von Napoleon könnte darauf hinweisen, daß der aufklärerische Karl von Bock zumindest anfangs für die Errungenschaften der Französischen Revolution aufgeschlossen gewesen ist. Ob sich Karl von Bocks innere Einstellung zu Napoleon zur Zeit des Königreichs Westphalen, als Karl von Bock sich nicht mehr der Stellung eines Erbdrosten und Erbkämmerers erfreuen durfte, gewandelt hat, muß mangels entsprechender Schriftquellen dahingestellt bleiben. Als Senior seiner Familie wurde Karl von Bock im Oktober 1807 jedenfalls abgelöst durch seinen Gronauer Vetter Philipp Lambert von Bock (1750–1831), einen kurhannoverschen Hauptmann a. D., der die hildesheimischen Lehen erst 1809 vom Königreich Westphalen empfing.²³ Philipp Lambert von Bock ließ sich in den Senioratsgeschäften von 1809 an durch seinen Bruder, den kurhannoverschen Hauptmann a. D. Ferdinand Ernst von Bock (1752–1822), vertreten.

Zur Verdeutlichung des Erscheinungsbildes vom Adel im Königreich Westphalen mag hier noch bemerkt werden, daß zahlreiche Stellen des öffentlichen Dienstes mit Männern des alteingesessenen Adels besetzt wurden.²⁴ Während jedoch der Elzer Georg von Bock († 1814) schon bald nach Besetzung des Kurfürstentums Hannover durch die Franzosen (1803) nach England gegangen und dort in seines Königs und Kurfürsten Deutsche Legion getreten war, sich auch hierin als Oberst (1804 ff.) bzw. Generalmajor der schweren Dragoner (1810 ff.) in den Jahren 1812 bis 1813 auf der Iberischen Halbinsel gegen Napoleons Armee auszeichnete, traten seine Vettern zum Teil in zivile und militärische Dienste des Königs von Westphalen. Unter anderem nahmen der Nordstemmer Friedrich von Bock (1764–1833) und der Bockeroder Karl von Bock (1772–1852) zeitweise die Stellen von Maires der Kantone Burgstemmen und Moritzberg bzw. Elze und Springe ein.²⁵

²³ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 376a (Angabe des Dr. Janicke vom Staatsarchiv Hannover 1894).

²⁴ Berding, Napoleonische Herrschafts- u. Gesellschaftspolitik (wie Anm. 15), S. 78. — Kleinschmidt, Geschichte (wie Anm. 18), S. 58–74 (Deutscher Adel am Hofe); S. 59 („Damen selbst vom höchsten Rang opferten“ dem König „ihre Ehre“).

²⁵ ABvW, ABB, Nr. A 108 bis 118. Vgl. auch Bomhard, Beiträge (wie Anm. 17), S. 221. Georg von Bocks bewegliche und unbewegliche Güter wurden durch das Ziviltribunal 1. Instanz zu Hannover 1812 beschlagnahmt; s. Kleinschmidt, Geschichte (wie Anm. 18), S. 479.

Im Königreich Hannover (1813–)1814–1866

Als hannoversches Militär am 28. Oktober 1813 in die Stadt Hildesheim einrückte, ging hier die Herrschaft des Königs von Westphalen zu Ende.²⁶ Wie schon Rußland und Preußen gegenüber England im Juni 1813 im Geheimartikel des Vertrages von Reichenbach versprochen hatten, fiel das befreite Fürstentum Hildesheim nun an das Kurfürstentum Hannover. Bereits am 5. November entsandte das hannoversche Kabinett eine „provisorische Regierungskommission“, bestehend aus dem ehemaligen stiftshildesheimischen, sodann königlich westphälischen Hofrat und Unterpräfekt des Distrikts Hildesheim Franz Anton Blum und dem Geheimen Kabinettssekretär Arenhold, nach Hildesheim. Diese Kommission wurde am 20. Dezember aufgehoben und vereinigt mit der Regierung zu Hannover, die schon für die altwelfischen Gebiete zuständig war. Das Fürstentum Hildesheim wurde wie ein Teil des Kurfürstentums Hannover behandelt, das durch Proklamation des Prinzregenten Georg vom 26. Oktober 1814 zum Königreich Hannover erklärt wurde. Die allgemeine Anerkennung Hannovers als Königreich und die Vereinigung des Fürstentums Hildesheim mit ihm wurden durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 besiegelt.

Anfangs war man im Hannoverschen bemüht, die französisch-westphälischen „Einrichtungen möglichst vollständig zu beseitigen, damit im Volksbewußtsein keine Erinnerung an positive Veränderungen der Franzosenzeit zurückblieb.“ Jedoch war es nicht möglich, alle Zustände aus der Zeit vor Beginn der französischen Fremdherrschaft wieder herzustellen. Das nun vergrößerte Königreich Hannover mußte zusammenwachsen.²⁷ Gemäß Erlaß des Prinzregenten Georg aus London vom 12. August 1814 an das Ministerium zu Hannover wurde zum 15. Dezember eine vorläufige ständische Versammlung einberufen, d. h. 85 Abgeordnete aus den einzelnen Provinzen bildeten den ersten allgemeinen Landtag des Königreichs Hannover.²⁸ Das platte Land war darin nur durch die 44 Angehörigen der Ritterschaft vertreten. Erst

²⁶ Gebauer, Geschichte (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 303–309. — Oberschelp, Politische Geschichte (wie Anm. 16), S. 46.

²⁷ Oberschelp, Politische Geschichte (wie Anm. 16), S. 69 f.

²⁸ Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte 1680–1866. Bd. 1, Leipzig 1898, S. 324–331, 334–351. — Oberschelp, Politische Geschichte (wie Anm. 16), S. 69 ff. — Die gedruckte Einladung des Prinzregenten vom 12.8.1814 ist enthalten in: ABvW, ABB, Nr. A 108.

durch Patent vom 7. Dezember 1819 wurde eine neue Landesverfassung eingeführt und mit ihr das Zweikammersystem.

Die Organe des hildesheimischen Landtags waren nach der Befreiung des Fürstentums 1813 wieder aufgelebt, und die provinzialständischen Beamten verrichteten ihren Dienst.²⁹ Die Proklamation des Prinzregenten vom 12. August 1814 zur Einberufung einer vorläufigen ständischen Versammlung war an die Provinziallandschaften und somit auch an die des Fürstentums Hildesheim gerichtet gewesen. Durch Erlaß vom 26. Oktober 1818 wurde die Verfassung der Hildesheimer Landschaft verändert. Es gab weiterhin 75 Abgeordnete der Ritterschaft und 7 der Städte, während die beiden geistlichen Kurien (Domkapitel und die 7 Kollegiatstifte) entfielen. Doch wurden den freien Grundbesitzern drei Abgeordnete zugebilligt.

Wie Landtage gab es in den Fürstentümern des Königreichs Hannover auch wieder Erbhofämter. Für das gesamte Königreich wurde am 12. August 1814 das Erblandmarschallamt neu geschaffen und dem hannoverschen Staats- und Kabinetminister Ernst Reichsgraf von Münster-Ledenburg (1766–1839) erblich verliehen. Während der Erblandmarschall geborenes Mitglied der 1. Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches wurde und als solcher im amtlichen Teil vom „Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover“ aufgeführt zu werden pflegte³⁰, wurde den Erbhofämtern des Fürstentums Hildesheim ebenso wie denen der übrigen Fürstentümer im Königreich eine so geringe Bedeutung beigemessen, daß sie nur im Anhang vom „Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover“ zu finden sind. Im „Anhang zu dem Hof- und Staats-Handbuche auf das Jahr 1865“ ist dem Verzeichnis der ritterschaftlichen Güter mit Sitz und Stimme in den Landtagen noch ein „Verzeichnis der Erbämter des Königreiches sowie der einzelnen Provinzen, für welche sie verliehen“ vorgeschaltet.³¹ Wenn auch diese Überschrift nur von Provinzen des Königreiches spricht, ist in dem eigentlichen Verzeichnis doch von den einzelnen Fürstentümern und ihren verschiedenen Erbämtern die Rede. Es heißt hier:

²⁹ Meier, Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 28), Bd. 1, S. 370–372.

³⁰ Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1865. Hannover, S. 199.

³¹ Ebd., S. XIV.

„In dem Fürstentum Hildesheim Erbmarschall: die Grafen von Schwicheldt, Erbschenk: die von Veltheim³², Erbkämmerer und Erbdrost: die Bock von Wülfinen.“

Dem Verzeichnis wurde folgende Erläuterung der Erbhöfämter vorangestellt:

„Von den vormaligen Landesherren sind einzelne Familien in den verschiedenen Provinzen mit Erb- oder Höfämtern beliehen. Ihnen und in der Regel dem Senior der Familie wurde hierdurch das Vorrecht zu Teil, bei der Person des Landesherrn gewisse Dienste zu leisten, bei feierlichen Gelegenheiten zu erscheinen, bei Huldigungen, Prozessionen, auf den Landtagen etc. einen bestimmten Platz einzunehmen und den Titel von dem ihnen verliehenen Erbamt zu führen.“³³

Diese Erläuterung der Erbhöfämter findet sich noch ausführlicher dargestellt in einer Abhandlung „Erb-Höf-Ämter in den Hannoverschen und Braunschweigischen Ländern“ des unter den Königen Ernst August und Georg V. amtierenden Oberhofmarschalls des Königreichs Hannover, Dr. phil. Carl Ernst von Malortie († 1887).³⁴ Das der Abhandlung beigelegte Verzeichnis der Erbhöfämter in den Fürstentümern des Königreichs nennt unter anderem wieder falsch als hildesheimische Erbschenken die von Veltheim.

Es fällt auf, daß Malortie bei Erläuterung der Erbhöfämter, nur in die Vergangenheit blickend, von der Stellung der mit den Erbhöfämtern beliehenen Familien unter vormaligen Landesherren gesprochen hat, ohne etwas über die etwaige Bedeutung der Erbhöfämter im Königreich Hannover auszusagen.

³² Unverständlich ist es, daß die von Veltheim hier noch als Erbschenken aufgeführt worden sind, obwohl sie das Amt nur bis 1764 innegehabt haben; s. Huck, Bock von Wülfinen (wie Anm. 1), S. 115. Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Hildesheim verlieh es seinem Neffen, dem nachmaligen Klemens August Graf von Westphalen, der 1822 darauf verzichtete. Neuer Erbschenk wurde ein (? Klemens August) Freiherr von Weichs, s. Bruchstücke zur Geschichte des hildesheimischen Erbschenkenamtes. Nach einem Aufsatz des weiland domkapitularen Archivars Krüper über den nämlichen Gegenstand. In: Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts. Eine Zeitschrift für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar, hrsg. von Karl Ludwig Koken und Hermann Adolf Lüntzel, Bd. 1, Hildesheim 1832, S. 295–300. — Vgl. Anm. 47.

³³ Wie Anm. 31.

³⁴ Carl Ernst von Malortie, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. H. 5, Hannover 1866, S. 39–62; ebd., S. 62–73 „Von den Höf-Ämtern“ und S. 73 f. „Beilage A. Erb-Höf-Ämter“. Vgl. hierzu auch Anm. 51. Siehe ferner Malortie, H. 7, Hannover 1884, S. 117–144; Ders., Der Hofmarschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts. Hannover 1866 (3. Aufl.). — Die Rangordnung des Königreiches Hannover berücksichtigte zwar dessen neuen Erblandmarschall, nicht aber die Erbhöfämter in den Fürstentümern; vgl. Meier, Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 28), Bd. 1, S. 543–556.

Das ist um so weniger einleuchtend, als der Oberhofmarschall von Malortie ebenso wie die beiden letzten Könige von Hannover „an die Erscheinungsformen, die Etikette und das Zeremoniell des absolutistisch-barocken Hofes anzuknüpfen versuchte und dessen Ausdrucksformen zu höchster Verfeinerung und Steigerung“ weiterentwickelte, obwohl doch „die verfassungsrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Hof grundlegend verändert waren“.³⁵ Gerade, weil „Zeremoniell, Etikette und Rangordnung“ für den unpolitischen Malortie immer „den Kern allen höfisch-repräsentativen Geschehens“ bildeten, verwundert es, daß er, „der Systematiker höfischen Zeremoniells und höfischer Etikette“, die Stellung der Inhaber der sogenannten Erbhöfämter nicht beschrieben hat. Erklären läßt sich das wohl nur dadurch, daß die Würde der Erbhöfämter in den Fürstentümern des Königreiches Hannover zum Titel herabgesunken war, mit dem offenbar selbst der königliche Oberhofmarschall nur noch wenig anfangen konnte. Streng genommen hätte man gar nicht mehr von Erbhöfämtern, sondern nur noch von Trägern eines Ehrentitels sprechen sollen.

Nicht einmal beim Besuch König Georgs V. zu Hildesheim am 17. September 1865 wurde den Inhabern der Erbhöfämter des Fürstentums Hildesheim genügend Beachtung geschenkt.³⁶ Zwar durfte der Erbmarschall Ernst Graf von Schwichelde dem Herrscher die hildesheimische Ritterschaft vorstellen, doch ist es nicht überliefert, ob er dabei den Erbdrost und Erbkämmerer sowie den Erbschenk besonders hervorgehoben hat oder ob diese unter den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft gestanden haben. Der Bericht der Hildesheimer Zeitung meldete keine Einzelheiten und erwähnte nur, daß der König beim Diner im Rittersaal neben dem Dom ein Hoch auf die hildesheimische Ritterschaft und die Hildesheimer Bürgerschaft ausbrachte, das der erste der sechs Ritterschaftsdeputierten, der Landrat von Cramm aus Bockenheim, mit einem Hoch auf den Landesherrn erwiderte.

Der Titel eines Erbdrosten und Erbkämmerers des Fürstentums Hildesheim im Königreich Hannover gebührte den Senioren der Bock von Wülfin-gen. Seit Oktober 1807 oblagen die Senioratsgeschäfte dem kurhannover-

³⁵ Heide Barmeyer, Hof und Hofgesellschaft in Niedersachsen im 18. und 19. Jahrhundert. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 61 (1989), S. 87–104, hier besonders S. 95 u. 98.

³⁶ Meese, Erbhöfämter (wie Anm. 5), S. 116. — Gebauer, Geschichte (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 398 (hier kaum Einzelheiten, nur Hinweis auf mehrtägigen Aufenthalt der Königsfamilie anlässlich größerer Truppenübungen, aber Beleuchtung des politischen Hintergrundes).

schen Hauptmann a. D. Philipp Lambert von Bock († Hannover 2.7.1831) aus Gronau, der sich darin überwiegend vertreten ließ durch seinen jüngeren Bruder, den kurhannoverschen Hauptmann a. D. Ferdinand Ernst von Bock († Gronau 12.3.1822).³⁷ Im Sommer 1831 folgte als Senior der kurhannoversche Hauptmann a. D. Friedrich von Bock (1764–1833), der im Königreich Westphalen als Maire der Kantone Burgstemmen und Moritzberg hervorgetreten war, und nach seinem Tode (12.11.1833) ging das Seniorat über auf den Bockeroder Karl von Bock (1772–1852).³⁸ Dieser war zunächst kurhannoverscher Hauptmann gewesen und im Königreich Westphalen Maire der Kantone Elze und Springe. Im November 1813 begann Karl von Bock seine neue, glänzende Militärlaufbahn im Kurfürstentum bzw. Königreich Hannover, anfangs als kurhannoverscher Generalkriegskommissar im Range eines Majors und Oberstleutnants. 1846 wurde er als königlich hannoverscher Generalleutnant verabschiedet. Unter seinem Seniorat war das Allodifizieren der hildesheimischen Lehen weitergeführt sowie das der von Bockschen Afterlehen offenbar begonnen worden.

Nachdem der Bockeroder Karl von Bock zu Celle am 15. Januar 1852 gestorben war, verzichtete der neue Familienälteste, der nachmalige Major Friedrich von Bock (1798–1874), vom Zweig Nordstemmen des Bockeroder Astes Gronau, auf das ihm gebührende Seniorat, weil er kränklich war und sich männlicher Leibeserben nicht zu erfreuen hatte.³⁹ Auf Wunsch des Verzichtenden ging das Seniorat über auf seinen jüngeren Bruder, Karl von Bock (1805–1889), der sich bei Erneuerung der Afterlehen zwar als Erbdrost und Erbkämmerer bezeichnete, andererseits aber noch 1873 gegenüber dem Hildesheimer Landdrosten vom sehr kranken Bruder Friedrich von Bock als eigentlichem Familienältesten sprach und sodann widersprüchlich hinzufügte: „Als zeitiger Träger der Erbämter würde ich also meinen Bruder zu bezeichnen haben.“ Karl von Bock war Jurist und als solcher Amtsassessor zu Gronau (so 1832), Lamspringe (so 1833 u. 1840) und Vörden bei Bramsche (so 1849). Als Obergerichtsrat gehörte Karl von Bock im Frühjahr 1852 dem neu geschaffenen Amtsgericht Alfeld, am Jahresende aber schon dem Ober-

³⁷ ABvW, ABB, Nr. A 298.

³⁸ ABvW, ABB, Nr. A 299 u. 300.

³⁹ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 107a–111b (Bericht des Karl von Bock vom 8.11.1873 an den Hildesheimer Landdrost über die von Bockschen Erbämter). — Auffallend aber ist es, daß Friedrich von Bock auch in der Liste der Mitzubelehnenden beim Muten der calenbergischen Lehen am 12.3.1853 fehlt (ABvW, ABB, Nr. A 301).

gericht Osterode an (noch 1856). Hernach ist Karl von Bock jahrelang als Oberappellationsgerichtsrat zu Celle tätig gewesen. Für die Familie Bock von Wülflingen waren seine juristischen Kenntnisse von besonderem Wert; denn während seines Seniorats gingen die Allodifikationen der verschiedenen Lehen weiter (z. B. Allodifikationsverträge vom 22.1.1852 und 12.6.1858 betr. die hildesheimischen Lehen), aber auch der durch die von Bock verliehenen Afterlehen.⁴⁰ An dieser Entwicklung sollte so gut wie nichts ändern, daß das Königreich Hannover nach der Schlacht bei Langensalza am 3. Oktober 1866 ins Königreich Preußen eingegliedert wurde.

Vorher aber war noch für das Fürstentum Hildesheim am 3. September 1861 ein neues Statut der Ritterschaft geschaffen worden. Die Vorrechte des Adels waren darin beseitigt, weil nun auch Bürgerliche zur Ritterschaft zugelassen wurden.⁴¹

Im Königreich Preußen 1866–1918

Die Umwandlung des Königreichs Hannover in eine preußische Provinz sollte sich von 1866 an mehr und mehr auf deren Verfassung und Verwaltung auswirken.⁴² Doch entsprach die preußische Staatsregierung der Tatsache, daß die hannoverschen Vertrauensmänner sich am 3. August 1867 für das Beibehalten der Provinziallandschaften ausgesprochen hatten. Der Hildesheimer Landschaft wurde aber durch Verordnung vom 22. September 1867 auferlegt, eine eigene „Kurie für die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer“ zu bilden. Durch Statut vom 22. Dezember 1886 wurde die landschaftliche Verfassung und Verwaltung des Fürstentums Hildesheim geändert und eine dritte Kurie mit neun bäuerlichen Abgeordneten eingerichtet. Fortan waren alle drei Kurien mit je zwei Mitgliedern im Landschaftsausschuß vertreten.

⁴⁰ ABvW, ABB, Nr. A301 (1852–1891).

⁴¹ Meier, Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 27), 1. Bd, S. 390–394. — NHStAH, Hann. 180 Hildesheim/1801.

⁴² Meier, Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte, S. 396 f. — Wegen der Hildesheimer Landschaft und insbesondere der Ritterschaft 1861–1940 siehe NHStAH, Hann. 180 Hildesheim/1801 bis 1804. Vgl. auch Heide Barmeyer, Hannovers Eingliederung in den preußischen Staat. Annexion und administrative Integration 1866–1868, Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 25, H. 14).

Die Angehörigen des hannoverschen Adels haben sich gegenüber der nunmehrigen preußischen Obrigkeit von 1866 an zunächst wohl überwiegend ablehnend verhalten.⁴³ Als um so bemerkenswerter erscheint es, daß der Lüneburger Erbmarschall von Meding, offenbar der Amtsassessor a. D., der in hannoverscher Zeit als Deputierter der 1. Kammer der Allgemeinen Ständerversammlung angehört hatte, bereits am 22. November 1867 wünschte, ins preußische Herrenhaus berufen zu werden.⁴⁴ So kam es dazu, daß die neue Landesherrschaft sich über die Erbhofämter in der neuen Provinz Hannover unterrichten ließ. Der Oberkämmerer des Königs von Preußen, zugleich Minister des königlichen Hauses zu Berlin, der durch Erlaß König Wilhelms I. vom 3. Dezember 1868 ausdrücklich als zuständig für die Erbhofämter der neuen Landesteile erklärt werden sollte, wenn auch unter Beteiligung des Ministeriums des Innern bei besonderem politischen Interesse, erkundigte sich am 25. April 1868 bei dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Otto Graf zu Stolberg († 1896). Wegen der Zuständigkeit für die vorherigen Provinzialerbämter würden über diese Angaben benötigt. Es sei vor allem von wesentlichem Interesse, von den

„zur Zeit existierenden Würden der gedachten Art, von deren rechtlicher Natur und von den Bedingungen und Modalitäten nähere Kenntnis zu erhalten, unter welchen sie von den betreffenden Familien besessen und innerhalb der selben vererbt werden.“

Da es in Hannover an entsprechenden Dienstakten mangelte, zog sich die Berichterstattung rund zwei Monate hin. Regierungsrat Justus Friedrich Starcke, der in königlich hannoverscher Zeit im Ministerium des königlichen Hauses für Lehnssachen zuständig gewesen war, berichtete dem Oberpräsidium am 27. Juni unter anderem, daß die Erbämter „Hof- und Staatsämter [waren], welche angesehenen Geschlechtern anvertraut und vorzugsweise auf

⁴³ Heide Barmeyer, Politische Gedanken eines preußischen Generals zu Fragen der Verwaltungsorganisation Hannovers. Eine unbekannte Denkschrift des Generalgouverneurs von Voigts-Rhetz vom 11. April 1867, in: Preußen, Europa und das Reich. Hrsg. von Oswald Hauser, Köln/Wien 1987, S. 223–259, hier: S. 259 (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte; 7): „Der Adel in der Provinz Hannover hat nur durch den Hof und die Benutzung desselben oder durch die erste Kammer, in welcher er saß, einen gewissen Einfluß genommen und geübt. Hof und erste Kammer sind nicht vorhanden und ebenso wenig der Einfluß des Adels, dieser gegen uns von allen Ständen am feindseligsten gesinnten Kaste.“

⁴⁴ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 6a–6b (1867) und 191 f. (1874 wurde Gustav Wilhelm Ludwig von Meding zu Schwerin als neuer Erbmarschall beliehen). Vgl. auch Anm. 53.

den Glanz der fürstlichen Familie und ihres Hofes berechnet waren.“⁴⁵ Es folgte eine Aufzählung der einzelnen Familien mit ihren Würden, wobei auch die Bock von Wülffingen als Erbdrosten und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim erwähnt wurden, dann eine Beschreibung des Wesens und der Bedeutung der mit keinem größeren Besitz oder ständigen Einkommen verbundenen Ämter; Belehnungen mit den Ämtern in den Herzogtümern Bremen und Verden seien ohne Besitz erfolgt. Wenn auch im Regelfall der jeweilige Senior der einzelnen Familien für sich und seine Stammesgenossen nach sächsischem Recht belehnt worden sei, müsse überprüft werden, ob die Ämter reine Ehrenämter seien und kein „namhaftes festes Einkommen“ abgeworfen hätten oder gar „an ein bestimmtes Besitztum gebunden“ seien. Der eigentliche Wert der Würden sei seit dem Ende der Hofhaltungen in den früher selbständigen Fürstentümern der jetzigen Provinz Hannover verlorengegangen: „Schon seit langen Jahren sind sie als antiquiert betrachtet, und es ist kaum mehr als die Berechtigung zur Führung des damit verbundenen Titels davon übrig geblieben.“ Die weitere Belehnung würde den beteiligten Familien „kaum zu versagen sein.“ Die Lehnsakten seien zu dürftig gehalten, als daß sie über die Ämter genügend Aufschluß geben könnten. Vielleicht könne durch Nachforschungen im Staatsarchiv Hannover und in der Registratur des ehemaligen Ministeriums des Innern mehr Klarheit gewonnen werden, „da einige der beteiligten Familien wegen ihrer Erbämter bei der Regierung Reklamationen eingebracht haben sollen.“

Erst im Juli 1872 erbat der Oberpräsident vom Geheimen Archivrat Dr. Karl Ludwig Grotefend in Hannover Auskunft über die Entstehung der Ämter und ihre Beziehung zu den sie innehabenden Familien.⁴⁶ Am 3. August 1872, also zehn Tage später, berichtete Grotefend sehr gründlich über die Erbämter. Im Zusammenhang mit dem hildesheimischen Erbschenkenamt berichtete Grotefend die falschen Angaben im „Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1865“⁴⁷, wußte aber nicht, an wen das Amt 1822 von den Grafen von Westphalen gelangt war.

Die anhaltende Unsicherheit über die Erbhofämter ließ den Oberpräsidenten der Provinz Hannover am 20. August 1872 auch beim Graf von Westarp, Landdrost zu Hildesheim (1867–1875), nachfragen.⁴⁸ Dessen Bericht vom

⁴⁵ Ebd., S. 11a–17b.

⁴⁶ Ebd., S. 26a.

⁴⁷ Vgl. Anm. 31f.

⁴⁸ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 54b–55b u. 97a–99a.

16. Februar 1872 konnte den Oberpräsidenten nicht zufriedenstellen, weil der Landdrost zum Beispiel Bedenken trug, den Senior Karl von Bock zu befragen, obwohl die Akten der Landdrostei Hildesheim und der Hildesheimer Landschaft keine einschlägigen Nachrichten geliefert hatten. Immerhin bezog der Landdrost sich in seinem Bericht auf eine Stellungnahme der Provinzialstände des Fürstentums Hildesheim für des damaligen Königs Ernst Augusts Kabinett vom 16. Februar 1844 zum Antrag des Kammerherrn Ernst Graf von Schwicheldt wegen seines Ranges als Erbmarschall:

„Es hat sich danach, und zwar als unzweifelhaft herausgestellt, [...], daß das Erbmarschallamt [...] ein Hofamt war, der Erbmarschall in keiner Beziehung zur Ritterschaft und Landschaft stand; daß er hier überall keine Funktionen und keinen besonderen Rang hatte, vielmehr wenn, wie Beispiele vorhanden sind, ein Erbmarschall zu einer landschaftlichen oder ritterschaftlichen Stelle erwählt wurde, er hier nur nach seinem Dienstalter rangierte.“

Diese Stellungnahme von 1844 traf natürlich auch auf die übrigen Erbhofämter des Fürstentums Hildesheim zu.

Als der Oberpräsident am 10. April 1873 abermals einen Bericht des Hildesheimer Landdrosten anforderte, erbat dieser am 6. Mai die Hilfe des Seniors Karl von Bock⁴⁹, der sich bei seiner Auskunft stützte auf das Lehnsarchiv der Bock von Wülfigen sowie auf seinen Bockeroder Vetter Julius von Bock († 1886), der sich wiederum durch den königlich hannoverschen Staatsminister a. D. Dr. Karl Ernst von Malortie beraten ließ. Karl von Bock verfaßte nun den ausführlichen Bericht vom 8. November 1873 über die Entwicklung der Erbhofämter nach damaligem Forschungsstand, der aber für das Hildesheimer Kammeramt in der Zeit vor 1500 fast nichts hergab.⁵⁰ Um so wichtiger war es, daß Karl von Bock sich auch eingehend mit den hildesheimischen Lehen im 19. Jahrhundert befaßte. Unter anderem wies er hin auf die Einleitung der Allodifikation dieser Lehen der Bock von Wülfigen (1809). Die Allodifikationsverhandlungen hätten jedoch infolge des Einspruchs einiger Lehnsvettern gegen den Allodifikationsantrag nicht für alle hildesheimischen Lehen erfolgreich beendet werden können. Daher seien die hildesheimischen Lehen in königlich hannoverscher Zeit auch nicht erneuert worden. Ungeachtet dessen aber fügte Karl von Bock hinzu:

⁴⁹ ABvW, ABB, Nr. A301.

⁵⁰ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 107a–111b.

„An ein Erlöschen der Erbämter ist indessen überall nicht zu denken. Die Ämter sind [...] Hofämter [...]. Es ist selbstverständlich, daß dieselben durch das Eingehen des bischöflichen Hofes in Hildesheim an Bedeutung einbüßen mußten. Am Hofe des vormaligen Königreichs Hannover sind ebensowenig diese als die an andere Familien des Hochstifts Hildesheim verliehenen Erbämter in Funktion getreten. [...] Dessen ohnerachtet, sind diese Ämter und insbesondere die der Familie Bock von Wülfin gen von der vormaligen hannoverschen Regierung stets anerkannt, was sich schon daraus ergibt, daß sie in dem (offiziösen) Hof- und Staats-Handbuche des (vormal.) Königreichs Hannover sich aufgeführt finden. Auch in dem 1867, also zur Zeit der jetzigen Herrschaft, herausgekommenen ‚Staats-Handbuch für Hannover‘ finde ich das Gleiche.“

Auch auf die Abhandlung des ehemals königlich hannoverschen Oberhofmarschalls von Malortie über die Erbhofämter wird hingewiesen.⁵¹ Glaubhaften Vernehmen nach

„ist in einer kurz vor 1866 auf Befehl des damaligen Königs [Georg V.] ausgearbeiteten neuen Rangordnung der Erbämter insofern gedacht, als dem jedesmaligen Träger derselben unter den Mitgliedern des grundbesitzenden Adels durch einen höheren Rang eine bevorzugte Stellung zugedacht worden.“⁵²

Der Älteste der Bock von Wülfin gen habe

„den Titel als Erbkämmerer und Erbdrost des Hochstifts Hildesheim geführt; zwar nicht im gemeinen Lebensverkehr, aber doch bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich in den an die ziemlich zahlreichen Aftervasallen der Familie erteilten Lehnbriefen. Als Beispiele mögen die Aftervasallen Ebeling, von Wedemeyer und von Harlessem dienen, deren Lehnakten mir gerade zur Hand sind. In dem am 4. Juni 1853 an die von Harlessem erteilten Lehnbriefe habe ich selbst mich dieses Titels bedient.“

Zweifelsohne hat dieser Bericht ebenso wie die sachlichen Stellungnahmen des Regierungsrats Starcke (1867) und des Staatsarchivrats Dr. Grotefend (1872) dazu beigetragen, daß die Titel der Inhaber der Erbämter in den verschiedenen Fürstentümern der nunmehrigen preußischen Provinz Hannover auch im Königreich Preußen geschützt und weiterhin den erbberechtigten Familien verliehen wurden.

Von allgemeinem Interesse und auch für die Bock von Wülfin gen war die Mitteilung des preußischen Oberpräsidenten aus Hannover vom 21. Novem-

⁵¹ Wie Anm. 34.

⁵² Vgl. Anm. 35.

ber 1874 an den neuen Lüneburger Erbmarschall von Meding über die Uniformen der Erbhöfämter.⁵³

Der Kaiser und König habe bestimmt,

„daß den Herren Inhabern der Erbämter in der Provinz Hannover die ritterschaftliche Uniform dieser Provinz mit der Modifikation zusteht, daß diese Uniformen mit der für die Erbwürdenträger in den altpreußischen Provinzen durch die Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1861 bestimmten Stickerei auf Kragen und Aufschlägen getragen werden und daß goldene Epauletts mit preußischem Adler, Knöpfe mit den Wappen des betreffenden Landesteils (Kabinetts-Ausschreiben vom 25. Juni 1838 – drittlezter Abschnitt – Hannov. Gesetz-Sammlung Abt. I, S. 39), Hut, Hutkordons, Degen und Portepée nach preußischer Vorschrift anzulegen sind, daß diese Uniformen aber im übrigen unverändert bleiben sollen. [...]“

Die Erkundigungen der Behörden des Königreichs Preußen nach der Einverleibung des Königreichs Hannover (1866) über die Erbämter in den Fürstentümern sowie ein ausgeprägter Geschichtssinn beim Regierungsrat a. D. Georg von Bock (1822–1905) von der Linie Elze und beim Oberstleutnant a. D. Julius von Bock (1820–1886) von der Linie Bockerode trugen dazu bei, daß sich auch das Familien- und Traditionsbewußtsein der Bock von Wülfinen in der Zeit nach Allodifikation fast aller ihrer Lehen verstärkte. Julius von Bock schrieb seinem Vetter Karl, dem Senior, am 17. Mai 1882, daß Georg von Bock sich „seit einiger Zeit eingehend mit historischen Forschungen über unsere Familie“ beschäftigt und deshalb auch aus der seit August 1856 im Gutshaus Bockerode lagernden Lehns-Senioratsregistratur Lehnurkunden zum Auswerten entliehen habe.⁵⁴ Bei dieser Begegnung seien sie sich im Wunsch einig geworden, die wertvollen Familiendokumente sicherer als in Bockerode möglich durch das Staatsarchiv Hannover aufbewahren lassen zu können. Man dürfe die Dokumente dort vertraglich hinterlegen „unter Wahrung unseres Eigentumsrechtes sowie der Berechtigung jederzeitiger Zurücknahme“. Nach anfänglichem Zögern stimmte der Senior der Hinterlegung zu, die durch Vertrag vom 14. Mai 1884 besiegelt wurde. Leider sollte die vom Wunsch nach größerer Sicherheit getragene Vereinbarung im Zweiten Weltkrieg den Verlust aller hinterlegten Dokumente der Familie Bock von Wülfinen und selbst des Findbuchs zur Folge haben, was damals niemand erahnen konnte. Als das Staatsarchiv Hannover in der Nacht vom 8./9. Okto-

⁵³ Wie Anm. 44.

⁵⁴ ABvW, ABB, Nr. A301. — Vgl. Anm. 70f.

ber 1943 infolge gegnerischen Luftangriffs von einer furchtbaren Brandkatastrophe heimgesucht wurde, gingen die dortigen von Bockschen Dokumente verloren, ohne zuvor auch nur annähernd gut ausgewertet worden zu sein.

Neben Georg und Julius von Bock war es deren kinderloser Vetter, der hannoversche Kammerherr a. D. Carlo von Bock (1829–1888) von der Linie Elze, der sich ganz besonders bemühte, die Tradition der Bock von Wülfigen hochzuhalten.⁵⁵ Entsprechend verfügte er im letzten Willen, daß sein Vermögen nur an ein männliches Mitglied der Bock von Wülfigen gehen solle mit dem Ziel, das ursprünglich bedeutende Stammvermögen der Gesamtfamilie wieder zu namhafter Größe in die Hand eines einzigen Fideikommißbesitzers zu bringen und einen Teil davon für eine „Familienstiftung“ zu nutzen. Der Referendar Fritz von Bock (1856–1931), Sohn des Regierungsrats a. D. Georg von Bock, solle an erster Stelle erben, sodann die Nachkommen des Julius von Bock. Aus der Familienstiftung sollten bedürftige Familienmitglieder unterstützt werden. Zu Carlos Familiensinn paßte auch seine Tischrede, die er am 16. Dezember 1884 hielt, als der „Geschlechtsverband Bock von Wülfigen“ und auch eine Familienstiftung gegründet wurden.⁵⁶

Nachdem der Regierungsrat a. D. Georg von Bock 1885 keine preußische Anerkennung des Titels „Freiherr“ für die Linie Elze erzielt hatte⁵⁷, war er von 1887 an als Generalbevollmächtigter für den gemeinsamen Besitz der Bock von Wülfigen zuständig⁵⁸. Er folgte auch dem zu Celle am 8. Mai 1889 verstorbenen Karl von Bock im Seniorat der Familie und hat sich darin große Verdienste erworben. Georg von Bock war sich über den gewissen Wert der Titel eines Erbdrosten und Erbkämmerers des Fürstentums Hildesheim im klaren und wünschte dafür sehr die preußische Anerkennung. Sein Bemühen darum war um so beschwerlicher, als die hildesheimischen Lehen der Bock von Wülfigen zwischenzeitlich alle allodifiziert worden waren. Wie stand es also mit der Belehnung als Erbdrost und Erbkämmerer? Noch als die Titel eines Erbdrosten und Erbkämmerers für die Bock von Wülfigen im Königreich Preußen nicht anerkannt worden waren, schlossen die von Bockschen Lehnsvettern zu Wiesbaden am 14. Dezember 1890 einen Vergleich über den

⁵⁵ ABvW, ABE, Nr. A6 (Testament 9.6.1883) und A 31 (Persönliche Papiere 1841–1888). Seiner testamentarischen Bestimmung entsprach ein Vertrag der Vettern Elzer Linie (ABvW, ABE, Nr. A6) vom 1.5.1888) „zur Konservierung der Güter Elze und Wülfigen“.

⁵⁶ ABvW, ABE, Nr. A8 (Rede gedruckt Celle 1885).

⁵⁷ ABvW, ABE, Nr. A4. Noch 1894 wollte Georg von Bock für seine Familie den Freiherrntitel durchsetzen.

⁵⁸ ABvW, ABE, Nr. A65

gemeinsamen Besitz von Lehnsvermögen und Rechten. Weil außer dem Rittergut Bockerode alles allodifiziert worden war, wurde dessen Inhaber Kurt von Bock (1850–1940) die bisher vom Senior durchgeführte Lehnsmutung übertragen. Am wichtigsten waren aber die folgenden Punkte⁵⁹:

„III. Für den Fall, daß die Erbämter der Familie Bock von Wülfin gen, das Drostenamt und Kämmereramt, von der Oberlehnsherrschaft als noch nicht allodifiziert angesehen werden sollten, so wird der mit den Lehnsgeschäften Beauftragte [Georg von Bock] hiermit bevollmächtigt, auch die Belehnung der Erbämter nachzusuchen und damit die Familie belehnen zu lassen.

IV. Altem Herkommen gemäß war der Lehn-Senior stets Träger der vorerwähnten beiden Erbämter. Vorbehaltlich der Genehmigung des Oberlehnsherrn, wird dieses Herkommen hiermit aufgehoben und bestimmt, daß die beiden Erbämter ungetrennt, abwechselnd das eine Mal in den beiden Linien Bockerode und Gronau und das andere Mal in der Linie Elze, und zwar zunächst von der Linie Elze, [deren Ältester war Georg von Bock!] bekleidet werden sollen. Jedesmal der Älteste der betreffenden Linie soll der Träger und Repräsentant der beiden Erbämter sein. Sollte dieser aber die dafür erforderliche Qualifikation nicht besitzen, worüber die berechtigten Familienmitglieder durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, sobald zwei oder mehrere derselben den Senior des Geschlechtsverbandes der Bock von Wülfin gen um Herbeiführung einer Entscheidung, wozu diesem hiermit die Kompetenz erteilt wird, ersuchen, so soll das ihm im Alter zunächst folgende, zur Repräsentation geeignete Mitglied seiner Linie an seine Seite treten. Sollte aber in seiner Linie niemand sein, der die Erbämter zu repräsentieren vermag, so soll dieser dazu ein qualifiziertes Mitglied der anderen Linien, und zwar mit relativer Stimmenmehrheit designieren.“

Bemühungen der Bock von Wülfin gen um Wiederanerkennung ihres Rechts auf Führen der Titel des Erbdrosten und Erbkämmerers sind allerdings erst vom Frühjahr 1893 an bezeugt. Dazu schrieb Georg von Bock seinem Vetter, dem Oberstleutnant Kurt von Bock, am 5. Mai 1893 nach Cölln/Elbe:

„Daß die Erbämterfrage nicht so schnell wie in anderen Fällen Erledigung gefunden hat, sehe ich für uns [als] nicht günstig an.“

Das Heroldsamt in Berlin sei ihnen nicht gewogen, er rechne deshalb mit Abweisung ihres Anspruchs. Doch dann müsse man es auf einen Prozeß ankommen lassen.⁶⁰

⁵⁹ ABvW, ABE, Nr. A301.

⁶⁰ ABvW, ABE, Nr. A181.

Wenig später traf die Ablehnung der Regierung vom 13. Mai ein, und Georg schrieb am 30. Mai an Kurt:

„Wenn der Bock gehängt werden soll, so findet sich dazu auch schließlich der Strick, wenn er auch schlecht ist. Ich habe das über uns gefällte Erkenntnis studiert mit heißem Bemühen, aber ich habe nichts darin gefunden wie schlecht verarbeitetes Blech. [...]; denn die Begründung des Abschlags besteht nur in gedrechselten, unverständlichen Redensarten.“

Die Abweisung des Antrags der Bock von Wülfigen ging davon aus, daß die Erbhofämter nicht mehr bestanden. Das dagegen gerichtete, durch Georg von Bock rechtlich untermauerte Gesuch sandte sein Vetter Kurt am 20. Juni 1893 an die Regierung zu Hannover. In deren Abteilung gab es dazu unterschiedliche Auffassungen.⁶¹ Bedenken fußten auf der Tatsache, daß alle Lehen bis auf das Rittergut Bockerode allodifiziert worden waren. Eine andere Meinung lautete, und zweifellos zu Recht:

„Die beiden Ämter an sich dürften nicht als allodifiziert gelten.“

Unter Hinweis auf diese unterschiedlichen Auffassungen fragte die Regierung am 12. Juli bei dem Oberpräsidenten, dem wirklichen Geheimen Rat Dr. Rudolf von Bennigsen († 1902), an, warum man die beiden Titel der Bock von Wülfigen vom Jahre 1871 an im Handbuch der Provinz Hannover und in dem des königlich preussischen Hofes und Staates ausgelassen habe. Die Antwort des Oberpräsidenten vom 19. Juli klang hilflos, „es fehle über jene Ämter und deren berechnigte Inhaber jede Nachricht.“ In dem danach an Kurt von Bock ergangenen Bescheid der Regierung zu Hannover sah Georg von Bock am 18. August „entweder das Trara zum Rückzuge oder das Suchen nach einem Geburtshelfer“. ⁶² Georg vertraute weiterhin auf das Recht der Bock von Wülfigen und meinte noch: „Auch der Freiherr soll ihnen dann nicht erlassen werden.“

Das neue Gesuch des Kurt von Bock vom 31. Oktober 1893 veranlaßte den Oberstkämmerer und das Ministerium des königlichen Hauses zu Berlin, sich gegenüber dem Oberpräsidenten in Hannover für eine wechselnde Bezeichnung der Ältesten der Linien Elze und Bockerode auszusprechen, begin-

⁶¹ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 248a–250b.

⁶² Wie Anm. 60.

nend mit dem Regierungsrat a. D. Georg von Bock von der Elzer Linie zu Hannover. Doch sollte der Oberpräsident zuvor noch einige Fragen beantworten, was im Januar 1894 wiederum mit Hilfe der Regierung Hannover und des Staatsarchivs Hannover geschah.⁶³ Die Regierung berichtete dem Oberpräsidenten am 14. Februar,

„daß der am 29. Dezember 1822 geborene Regierungsrat a. D. Georg Wulbrand Bock von Wülfin gen hier zu Hannover nur von der Elzer Linie der Familie der Älteste ist. Der am 19. August 1822 geborene Major a. D. Ernst August Bock von Wülfin gen, ebenfalls hier wohnhaft und der Bockeroder Linie angehörig, ist jetzt der Senior der ganzen Familie.

In politischer Beziehung ist zu bemerken, daß nach den von mir eingezogenen Erkundigungen der Vater des jetzt stellvertretenden Seniors Curt Bock von Wülfin gen, welcher hier in Hannover als Oberstleutnant a. D. am 16. Dezember 1886 verstorben ist und mit Vornamen Julius hieß, sich mit welfischen Agitationen befaßt hat. Von dem Regierungsrat a. D. Georg Bock von Wülfin gen ist nur zu sagen, daß er still und zurückgezogen lebt, aber den Verkehr mit Altpreußen vermeidet und allerdings wohl in seinen Gesinnungen mit der welfischen Partei übereinstimmen mag. An Agitationen hat er sich niemals beteiligt. Auch sonst bestehen keine Bedenken.“

Auf die Frage des Oberpräsidenten an den Polizeipräsidenten Hermann von Brandt († 1902) zu Hannover erwiderte dieser am 15. März 1894, daß der Major Ernst August Bock von Wülfin gen

„niemals an welfischen Demonstrationen oder Agitationen sich beteiligt hat, auch sonstige Bedenken gegen seine Beilehnung mit dem Kämmerer- und Drostenamte des ehemaligen Bistums Hildesheim nicht vorhanden sind.“⁶⁴

Am 17. März übersandte der Oberpräsident dem Oberstkämmerer und dem Minister des königlichen Hauses in Berlin die eingeholten Berichte.⁶⁵ Der des Staatsarchivs Hannover bestätigte den des Oberpräsidenten vom 26. Mai 1874, weshalb dieser empfahl, „die Ansprüche der Familie Bock von Wülfin gen auf die beiden Hofämter geneigtest anzuerkennen.“ Bedenken hegte der Oberpräsident lediglich, weil, abweichend von früheren Beilehnungen, vorgehen war, nicht mehr den Ältesten der Gesamtfamilie, sondern abwechselnd

⁶³ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 252a–261a u. 374a–377a (Gutachten des Dr. Janicke, Staatsarchiv Hannover, vom 26.1.1894).

⁶⁴ Ebd., S. 264a.

⁶⁵ Ebd., S. 265a–268a.

die Senioren der beiden Linien Elze und Bockerode zu belehnen. Die Familie würde auf diesen Punkt ihres Antrags notfalls verzichten.

Nun erklärten der Oberstkämmerer und der Minister des königlichen Hauses zu Berlin am 31. März 1894, die Lehnbriefe ausstellen zu wollen und auch allerhöchsten Orts, also beim Kaiser und König, den Wunsch der Familie nach abwechselnder Belehnung der beiden Linien befürworten zu wollen.⁶⁶ Zunächst aber sollte die Familie eine vollständige Übersicht der noch lebenden männlichen Mitglieder in Form eines Stammbaums mit amtlich beglaubigten Erklärungen derselben (soweit volljährig) einreichen und ebenso deren Einverständnis mit der neu vorgesehenen, wechselnden Belehnung der Senioren beider Linien. Nachdem Kurt von Bock dieser Auflage am 31. Juli nachgekommen war, genehmigte Kaiser und König Wilhelm II. als Oberlehnsherr im Neuen Palais zu Potsdam am 23. Oktober 1894 die Belehnung „der Familie Bock von Wülfigen als Lehnsträgerin des Erbkämmerer- und des Erbdrostenamtes meines Fürstentums Hildesheim, dem Wunsche derselben entsprechend, in Abänderung der bisherigen Lehnserbfolge“.⁶⁷ Darauf fertigten der Oberstkämmerer Christian Kraft Erbprinz zu Hohenlohe und der Minister des königlichen Hauses von Wedel zu Berlin am 2. November die beiden Lehnbriefe aus.⁶⁸ Als Beispiel für die inhaltlich gleichlautenden Urkunden möge hier der Inhalt des Briefs über die Belehnung mit dem Drostenamt (ohne Siegel, Datum und Unterschrift) folgen:

„Nachdem das von der Familie Bock von Wülfigen zu Lehn getragene Erb-Drosten-Amt im Fürstentum Hildesheim vor längerer Zeit zur Erledigung gekommen und nach der in den Jahren 1851/52 zum Abschluß gelangten Allodifikation der zur Dotation des Erbamtes bestimmt gewesenenen Lehnsgüter und Gerechtigkeiten sowie nach der inzwischen erfolgten Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover samt dem inbegriffenen Fürstentum Hildesheim mit der Preußischen Monarchie die bisherige Lehnserbfolge auf einstimmigen Wunsch der Familie von Seiner jetzt regierenden Majestät dem Könige Wilhelm von Preußen durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1894 dahin abgeändert worden ist, daß hinfort nicht mehr der Senior der Gesamtfamilie Träger des Erbamtes sein, sondern dasselbe unter den Senioren der beiden Familienzweige alternieren und das eine Mal auf den Senior der Linien Bockerode und Gronau, das andere Mal auf den Senior der Linie Elze, und zwar zunächst auf diesen letzteren übergehen und falls ein Senior zur Repräsentation des

⁶⁶ Ebd., S. 268b.

⁶⁷ Ebd., S. 276a.

⁶⁸ ABvW, ABE, Nr. A 52 (2 Lehnbriefe auf Papier mit je einem Oblatensiegel).

Erbamtes nicht geeignet erschiene, das ihm im Alter zunächst folgende, zur Repräsentation geeignete Mitglied seiner Linie an seine Stelle treten soll, nachdem auch der Regierungsrat außer Dienst Georg Wulbrand Bock von Wülfigen zu Hannover sich als zeitiger Senior der Linie Elze ausgewiesen und als solcher seine Belehnung mit dem Erb-Drosten-Amt im Fürstentum Hildesheim gebührend nachgesucht hat, nachdem ihm ferner die zu diesem Behufe schuldige förmliche Ableistung der Lehnspflicht auf Grund der der unterzeichneten verordneten Lehnskurie durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1863 erteilten allgemeinen Ermächtigung nachgelassen, dabei aber bekannt gemacht worden ist, daß er, dessen ungeachtet, gehalten sei, Seiner jetzt regierenden Majestät dem Könige Wilhelm von Preußen und Allerhöchstdessen männlicher Deszendenz, auch dem ganzen Königlichen Hause in der bestimmten Sukzessionsordnung von Lehns- und Untertänigkeitswegen treu und gehorsam zu sein, Seiner Königlichen Majestät Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern, Nachteil und Schaden aber abzuwenden, die Lehne von dem erwähnten Erb-Drosten-Amte zu verdienen, auch davon, so oft es zu Schulden komme, zu halten und zu tun, was ein Lehnsmann von solchem Lehn seinem Herrn und der Herrschaft zu tun schuldig und verpflichtet sei, gleich als ob er dies Alles in vorschriftsmäßiger Weise ausdrücklich und eidlich angelobt hätte, daß er insbesondere zu allen Ehrendiensten verpflichtet sei, welche mit dem auf ihn verfallten Erbamte verbunden sind, er auch bei feierlichen Gelegenheiten auf besondere Aufforderung sich unweigerlich einzufinden und die gebührenden oder ihm besonders anzuweisenden Ehrendienste pflichtschuldig zu leisten habe, – als wird gedachter Regierungsrat außer Dienst Georg Wulbrand Bock von Wülfigen Allerhöchsten Namens Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät von Preußen unter Erlaß des Lehnsfehlers verspäteter Mutung mit dem Erb-Drosten-Amt im Fürstentum Hildesheim hiermit beliehen und ist ihm darüber dieser Lehnbrief ausgefertigt worden.“

Die Wiederbelehnung mit dem Erbdrosten und dem Erbkämmereramte des Fürstentums Hildesheim war ohne Zweifel ein Erfolg für die Familie Bock von Wülfigen. Wenn auch ihr Nutzen als nur gering veranschlagt werden konnte, war andererseits doch die damit verbundene Ehre bis zum Niedergang der Monarchie im Jahre 1918 nicht zu übersehen. Es ist unverständlich, daß bei dem Allodifizieren der alten hildesheimischen Lehen 1823, 1852 und 1858, also zur Zeit des Königreichs Hannover, durch den damaligen Senior, der ein Jurist war und sich auch nach dem Allodifizieren als Erbdrost und Erbkämmerer bezeichnete, nichts getan worden ist, um diese Titel lehnsrechtlich zu sichern. Somit muß die Wiederbelehnung mit den beiden Titeln eines Erbdrosten und Erbkämmerers durch die königlich preussische Lehnskurie im Jahre 1894 als großzügige Geste bewertet werden. Bei dieser Wiederbelehnung wurde die Verpflichtung zu den mit dem Erbamt verbundenen Ehrendiensten „bei feierlichen Gelegenheiten“ betont.

pflichtet sei, gleichfalls oberrhein's Allen in vor-
 schriftsmäßiger Weise verbindlich und mit-
 telbar vorgelobt setzen, daß er in besondern zu be-
 sonnen Umständen vorzuziehen sei, welche mit
 dem vord. ihm anstehenden Erbvertr. vereinbar
 sind, er wird bei feierlichen Gelegenheiten und
 besondern Anlässen sich insonderlich ein-
 zufinden und die gebührenden Ehren ihm besond. zu
 erweisen und Ehrenn. pflichtig zu leisten sein, —

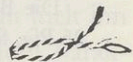
als wir gedachter Regierungsrath vord. vord.
 Georg Wulbrand Bock von Wülfigen
 Allen vord. Kommand. (Quintar) jetzt regin-
 vord. Königl. Majestät von Preußen
 unter Geh. des Landesherren vord. vord.
 Wülfigen mit dem Erb- Drost. Amt
 in Sinsheim Hilfsheim sein mit
 befehlen und ist ihm darüber vord. Landesherren
 vord. vord. vord. vord.

Unterschrift

Belehnung des Georg Wulbrand Bock von Wülfigen
 mit dem Drost. Amt, 1894 (Textausschnitt)

Urtheillich unter dem Ringel und unter dem
 Unterschrift des Oberst-Kammerers und des
 Ministers des Königlichem Hofes als in der
 ordentlichen Laufbahn.

Berlin, den 2. November 1894.



Ihr Oberst-Kammerer. Ihr Minister des Königlichem Hofes.

Kristina Bock von Wülfigen

Wülfigen

Heinrich.

Nachdem Georg von Bock die Lehnbriefe am 17. November 1894 empfangen hatte, schrieb er seinem Vetter Kurt von Bock sofort unter anderem:

„Somit hätten wir uns denn die Erbämter und hoffentlich für immer, solange Erbämter überhaupt fortbestehen, gesichert. Es ist dieses Ereignis für die Familie so wichtig, daß alles andere dagegen in den Hintergrund tritt. Die Familie steht dadurch eo ipso auf einer Rangstufe, die nur wenige Familien des niederen Adels einnehmen. Wir rangieren dadurch wieder über dem hannoverschen Adel obenan, und das wird für die nachkommenden Generationen nicht ohne Einfluß bleiben.

Ihnen aber, mein lieber Vetter, danke ich nicht sowohl als zeitiger Träger der beiden Erbämter, sondern auch ganz besonders als Senior der Familie für ihren in dieser Angelegenheit betätigten Eifer.

Gelingt es mir demnächst noch, unseren Anspruch auf den Freiherrntitel durchzusetzen, dann haben wir das Unrige getan und können unsere Nachkommen mit uns zufrieden sein. Diesen Schritt können wir aber erst tun, wenn unsere Familiengeschichte gedruckt vor uns liegt. Hoffentlich im nächsten Jahre!

Die Belehnungskosten betragen 37 Mark, welche repartiert für Bockerode 9 M 25 Pfg, für Gronau ebensoviel und für Elze 18M 50Pfg. betragen.“⁶⁹

In einem anderen Brief vom 21. November 1894 an Kurt von Bock kam Georg von Bock auf seine Belehnung mit den Erbämtern zurück:

„Dadurch, daß die Bock von Wülfigen nun im Besitz ihrer Rechte geblieben sind – Erbämter – genießen sie einen Vorzug vor den meisten anderen adligen Familien, um den wir von vielen beneidet werden. Wer aber beneidet wird, der wird nicht nur geachtet, sondern auch höher geachtet.“ Hauptursache des früheren Rückgangs der Familie sei der gänzliche „Mangel an Familiensinn“ gewesen. Deshalb sei er gewillt, „diesen wunden Punkt im Familienrate einmal zur Sprache zu bringen. [...]“

Das Verdienst des Georg von Bock um seine Familie steht außer jedem Zweifel, wenn man bedenkt, daß er als pensionierter Regierungsrat sich um das Ansehen der Familie bemüht und seinen Vetter Kurt von Bock, den stellvertretenden Senior, im Ringen um die Wiederanerkennung der Titel des Erbdrosten und Erbkämmerers moralisch und rechtlich unterstützt hat. Georgs Verdienst war es zweifelsohne auch, daß er für seine Familie 1895 am damaligen Ostrand des Dorfes Wülfigen ein Mausoleum erbauen ließ.⁷⁰ Keine

⁶⁹ ABvW, ABB, Nr. A181 (Briefe vom 17. u. 21.11.1894).

⁷⁰ Heiner Jürgens, Arnold Nöldeke, Joachim Frhr. von Welck, Die Kunstdenkmale des Kreises Springe. Hannover 1941, S. 222 f. (Die Kunstdenkmale der Provinz Hannover: I, 3); hier auch durch Georg von Bocks Bemühen Grabplatten von 1355 und 1539 sowie von Bocksche Wappenplatten.

glückliche Hand hatte der Jurist Georg von Bock jedoch bei seiner Familiengeschichtsforschung, weil er dabei auf Sagenhaftem fußte und bei zahlreichen Auslegungen der schriftlichen Quellen zu nicht vertretbaren Ergebnissen gelangte.⁷¹

Ungeachtet der Wiederanerkennung und Belehnung der Bock von Wülfigen mit den Ämtern bzw. Titeln eines Erbdrosten und Erbkämmerers und der damit eindeutig gefällten Entscheidung auf höchster Ebene im Jahre 1894, tat sich die Obrigkeit in der preußischen Provinz Hannover bei erneuten Fragen im Zusammenhang mit den Erbämtern schwer.⁷² Das zeigte sich zum Beispiel im Falle des Kurt Grafen von Schwicheldt, mit dessen Tod († Söder 23.3.1907) das alte Geschlecht im Mannesstamm erlosch. Im November 1901 hatte er durch Vermittlung des Landrats zu Peine beim Regierungspräsidenten zu Hildesheim mündlich beantragt, ihm die Anerkennung der preußischen Staatsregierung zum Führen des Titels eines Erbmarschalls im Fürstentum Hildesheim zu erwirken. Der Oberpräsident hielt ihn zur Titelführung berechtigt und sah unter völliger Verkennung des Charakters des Erbmarschallsamtes als eines Lehens keine Notwendigkeit, das auch noch zu beantragen. Der Oberstkämmerer zu Berlin sah das vom Lehnrecht her anders. Das deshalb veranlaßte Gesuch des Grafen führte laut Erlaß des Oberstkämmerers und des Ministers des königlichen Hauses vom 16. Mai 1902 zur Belehnung mit dem hildesheimischen Erbmarschallsamt. Übrigens erkannten beide auch am 24. Mai 1904 den Anspruch des Alexanders Grafen von Münster, dessen Vater Georg Herbert Fürst Münster von Derneburg zu Hannover am 28. März 1902 verstorben war, auf das Erblandmarschallsamt der Provinz Hannover an.

Als Georg von Bock zu Hannover am 29. April 1905 verstarb, wurde Major a. D. August von Bock von der Linie Bockerode sein Nachfolger als Senior der Gesamtfamilie. Vom Lebensalter her war er es schon zu Georgs Zeit gewesen. Eine Unkenntnis des preußischen Lehnrechts trat bei der staatlichen Obrigkeit in der Provinz Hannover ähnlich wie beim erwähnten Gesuch des Grafen von Münster im Jahre 1902 zutage, als es um die Belehnung

⁷¹ Georg Wulbrand Bock von Wülfigen, Die Grafen von Poppenburg und ihre agnatische[n] Beziehungen zu dem Uradelsgeschlechte derer von Wülfigen, später Bock von Wülfigen genannt. Celle 1888; Ders., Geschichte der Bock von Wülfigen. Aus Urkunden und sonstigen Nachrichten zusammengestellt, Hannover 1896. Zur Familiengeschichte von 1896 vgl. die kritische Besprechung durch Fr. Wecken in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jg. 1902, S. 288–296. Vgl. oben Anm. 54.

⁷² NHStAH, Hann. 122a/116, S. 305a–312a, 358a.

nung des August von Bock als Erbdrost und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim ging, die dessen Neffe Kurt von Bock am 3. Juni 1905 beantragt hatte.⁷³ Der vom Oberpräsident zunächst befragte Regierungspräsident zu Hildesheim entbehrte jeder Sach- und Rechtskenntnis und forderte eine Stellungnahme des Landrats⁷⁴ des Kreises Gronau, des Kammerherrn August von Rheden (1853–1907), an, die besagte,

„daß der Major Bock von Wülfinen, eine in Hannover unter dem Namen ‚der schöne August‘ stadtbekannte Persönlichkeit, zwar der welfischen Partei angehört, aber, soweit mir bekannt, niemals agitatorisch hervorgetreten ist. So sehr ich den Grundsatz vertrete, daß die königliche Staatsregierung Angehörigen der welfischen Partei, wie dieses in früheren Jahren geschehen, keinerlei Gefälligkeiten erweisen soll, so bin ich doch der Meinung, daß die Zugehörigkeit zu dieser Partei kein Grund ist, Ansprüche, welche sich auf einen tatsächlichen Rechtstitel stützen, zu versagen. Wenn die von Bocksche Familie daher den Nachweis erbringt, daß der Titel eines Erbkämmerers und Erbdrosten nach Recht und Herkommen auf den Major von Bock übergeht, so möchte ich unmaßgeblich die Befürwortung zur höheren Genehmigung der Führung dieser Titel empfehlen.“

Auch machte er darauf aufmerksam,

„daß es das erste Mal sein dürfte, daß die vorgenannten ältesten hildesheimischen Erbämter auf ein Nichtmitglied der Ritterschaft des ehemaligen Fürstentums Hildesheim übergehen, und bitte ich im Interesse der stifts-hildesheimischen Ritterschaft, den vorliegenden Antrag auch nach dieser Seite hin prüfen zu wollen. [...]“

Der Polizeipräsident Graf von Berg zu Hannover hatte auf Ersuchen des Oberpräsidenten diesem bereits am 3. Juli 1905 über den neuen Senior der Bock von Wülfinen berichtet:

„Major a. D. Ernst August Bock von Wülfinen, geboren am 19. August 1822 zu Stade, wohnt seit dem Jahre 1872 im Hause Ernst-August-Platz Nr. 8. Nachteiliges ist über ihn nicht bekannt geworden. Politisch ist er weiter nicht hervorgetreten, als daß er sich an dem in Nr. 7583 der Deutschen Volkszeitung vom 13. März 1898 erschienenen Aufruf zur Feier des 80. Geburtstages der ehemaligen Königin Marie von Hannover beteiligte. Bedenken gegen die Beilehnung dürften indessen hieraus nicht herzu-leiten sein.“

⁷³ Ebd., S. 361a–371a, 378a–390a.

⁷⁴ Reden-Dohna, Rittersitze (wie Anm. 9), S. 74. — Staatshandbuch über die Provinz Hannover 1905, S. 8, 118, 120ff., 301, 339ff., 495, 497, 518, 538 u. 540.

Major a. D. Bock von Wülfigen lebt in geregelten Vermögensverhältnissen. Nach der Steuerveranlagung besitzt er ein Vermögen von 233 300 M und ein jährliches Einkommen von 13 107 M.“

Die Regierung zu Hannover berichtete dem Oberpräsidenten zur Sachlage am 11. August 1905, daß die nachgesuchte Belehnung des August von Bock „mit den Erbämtern auch ohne Rücksicht auf ritterschaftlichen Grundbesitz“ gerechtfertigt sei. Der Oberpräsident reichte diesen Bericht am 7. Oktober weiter an den preußischen Minister des Innern und sah keinen Hinderungsgrund, die landesherrliche Anerkennung eines alten Rechtstitels auszusprechen, obwohl der Major von Bock welfisch gesonnen sei; denn es handle sich bei der Belehnung nicht um eine besondere Auszeichnung. Allerdings stellte der Oberpräsident durch Geheimbrief vom gleichen Tage an den Oberstkämmerer und den Minister des königlichen Hauses zu Berlin anheim, ob im Sinne des Landrats von Rheden die Ritterschaftszugehörigkeit des August von Bock zu prüfen und eine Belehnung überhaupt möglich sei. Doch die beiden maßgebenden Herren sahen unter Hinweis auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. Oktober 1894 einen Grundbesitz nicht mehr als Voraussetzung an für eine Belehnung des August von Bock, die sie am 30. November 1905 ausfertigten. Nachdem das Erbschenkenamt nicht wieder besetzt und auch das Erbmarschallsamt mit dem Erlöschen der Grafen von Schwicheldt im Mannesstamm (1907) verwaist war, ergab es sich, daß unter „Erbämtern in der Provinz“ Hannover für das Fürstentum Hildesheim nur noch Major a. D. August von Bock als Erbkämmerer und Erbdrost verzeichnet war.⁷⁵

Auf August von Bock († Hannover 21.3.1915) folgte als Senior der Gesamtfamilie sowie als Erbdrost und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim der Rittmeister a. D. Fritz von Bock von der Linie Elze.⁷⁶ Wie vor der Belehnung seines Vorgängers im Jahre 1905 forderte der Oberpräsident der Provinz Hannover wieder Berichte der Regierungen zu Hannover und Hildesheim an. Letztere hatte darin am 6. Oktober 1915 keine Bedenken für eine Belehnung. Der Rittmeister sei Mitbesitzer der von Bockschen Güter zu Elze und Gronau. Er habe als Offizier in einem Dragonerregiment – richtig

⁷⁵ Staatshandbuch über die Provinz Hannover 1914, S. 9.

⁷⁶ NHStAH, Hann. 122a/116, S. 425a–427a. Fritz von Bock (* Lehe 24.8.1856) heiratete zu Elze am 22.8.1908 seine Base Isabella von Bock (* Achtenberg 25.11.1863; † Ascona 27.3.1930), die sich (vor 1905) von ihrem 1. Ehemann H. Lappe hatte scheiden lassen.

im 2. Hannoverschen Ulanen-Regiment – gedient, zuletzt als Rittmeister im Train-Bataillon Nr. 11 zu Kassel, und vor einigen Jahren den Abschied genommen. Sein Wohnsitz sei zunächst Elze gewesen, sodann das alsbald erworbene Wohngrundstück in Ascona/Schweiz; denn sein Arzt habe ihm zum Aufenthalt in einem südlicheren Klima geraten. Fritz von Bock stände im Kreis Gronau in allgemeiner Achtung und sei politisch nicht hervorgetreten. Doch gelte er als konservativ gesonnen und habe welfische Bestrebungen – soweit bekannt – nicht unterstützt. Darauf hatte der Oberpräsident am 9. Oktober 1915 keine Bedenken, das Lehnsgesuch befürwortend nach Berlin zu senden, von wo auch die Belehnung dann erfolgte.⁷⁷ Als Fritz von Bock am 1. Januar 1931 zu Ascona verschied, war mit ihm nach mehr als 500 Jahren der letzte Erbdrost und Erbkämmerer der Bock von Wülfigen dahingegangen; denn mit der Bekanntmachung der Abdankung von Wilhelm II. als Kaiser und König am 9. November und mit dessen schriftlichen Thronverzicht vom 28. November 1918 war auch das Ende des Fürstentums Hildesheim gekommen, hatten die alten Erbhöfämter ihre Daseinsberechtigung verloren.

Schlußbetrachtung

Eine unvollkommene Aktenführung und eine nicht entschuldbare Unkenntnis über die Erbhöfämter des Fürstentums Hildesheim in den Lehnskurien zeigte sich im 19. Jahrhundert und ganz besonders, als die meisten hildesheimischen Lehngüter der Bock von Wülfigen, die vom 16. Jahrhundert an gemeinsam mit den Erbhöfämtern in den Lehnbriefen aufgeführt zu werden pflegten, im Königreich Hannover 1851/1852 allodifiziert wurden. Zu diesem Mangel auf seiten der Landesherrschaft kam noch das Versäumnis der Lehnsmutung für die Ämter des Erbdrosten und Erbkämmerers, die sich teils durch die von 1809 an währende lange Allodifizierung der Lehen erklärte, teils aber auch durch ungenügende Beachtung der nach Allodifizierung der Lehngüter der Familie verbleibenden Erbhöfämter seitens des damaligen

⁷⁷ Die Lehnbriefe von damals (wohl noch 1915) haben sich im Archiv der Bock von Wülfigen ebensowenig erhalten wie die vom Jahre 1905. Laut dem durch Kurt von Bock geführten Lehnskassenbuch (ABvW, ABB, Nr. A230) wurden die Kosten für die neuen Lehnbriefe unter den Ausgaben des Jahres 1916 mit 40 M angegeben, die je zur Hälfte durch die Linien Bockerode und Elze aufgebracht werden mußten.

Seniors der Familie Bock von Wülfigen, Karl von Bock († 1889), eines Juristen.

Es war das Verdienst der Vettern Georg und Kurt von Bock, die Wiederanerkennung der Erbhofämter durch die preußische Lehnskurie gegen alle Widerstände der Staatsbehörden in der Provinz Hannover im Jahre 1894 durchgefochten zu haben. Neu war dabei und auch noch in der folgenden Zeit das politische Durchleuchten der zu Belehrenden. Die Wiederbelehnung von 1894 war wegen der seit 1852 bzw. 1858 unterlassenen Lehnsmutungen für die Ämter des Erbdrosten und Erbkämmerers eine großzügige Geste des Königreichs Preußen. Es wirft jedoch kein gutes Licht auf die Schwerfälligkeit der Staatsverwaltung in der Provinz Hannover, daß hier, ein Ausdruck von Bürokratismus, 1905 alle mit der Belehnung von 1894 verbundenen Grundfragen wieder von vorn aufgerollt wurden und bürokratische Hürden auch bei der letzten Belehnung von 1915 genommen werden mußten.

Der Niedergang der Monarchie im Jahre 1918 brachte das Ende des Fürstentums Hildesheim und seiner jahrhundertealten Erbhofämter. Sie hatten vom Ende des 18. Jahrhunderts an ein Schattendasein geführt und lediglich auf dem Papier bestanden. Die Belehnung mit den Erbhofämtern bot somit nur noch eine rechtliche Grundlage für das Führen der den Bock von Wülfigen bis 1918 verliehenen Titel des Erbdrosten und Erbkämmerers. Der Rang, der dem Senior der Bock von Wülfigen bis dahin als Erbwürdenträger vor anderen Vertretern adeliger Häuser gebührt hatte, war nach außen allenfalls durch besondere Stickerei auf Kragen und Aufschlägen der ritterschaftlichen Uniform der Provinz Hannover sichtbar zu machen gewesen.

¹ Friedrich Kuhlmann, *Das höhere Schulwesen des Königreichs Hannover (Hannover 1855)*, S. 23.

² Ebd., S. 24.

³ Ebd.: Zur Person von Kuhlmann vgl. Julius Sommer, *Preussische Schulpolitik und private Schulenten im frühen 19. Jahrhundert*, in: *Die Deutsche Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 60 (1992) S. 115–138, hier S. 136.